ZBB 2006, 478

GmbHG §§ 30, 31, 32a, 64 Abs. 2; InsO §§ 135, 143

Kein kurzfristiger Überbrückungskredit des Gesellschafters bei planmäßiger fortlaufender Vorfinanzierung von Lieferantenforderungen

OLG Hamburg, Urt. v. 17.02.2006 – 11 U 98/05 (rechtskräftig), ZIP 2006, 1950

Leitsätze:

1. Die planmäßige fortlaufende Vorfinanzierung von Lieferantenforderungen durch einen Gesellschafter über einen längeren Zeitraum während einer Krise der Gesellschaft stellt nicht jeweils kurzfristige Überbrückungskredite dar, sondern führt zu einem kapitalersatzrechtlich relevanten auf Dauer angelegten Dispositionskredit der Gesellschaft.

2. Ist die Gesellschaft immer wieder zu Rückzahlungen in der Lage, stellt nicht jede erneute Zahlung des Gesellschafters im Rahmen dieses Dispositionskredits ein neues kapitalersetzendes Darlehen dar.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG